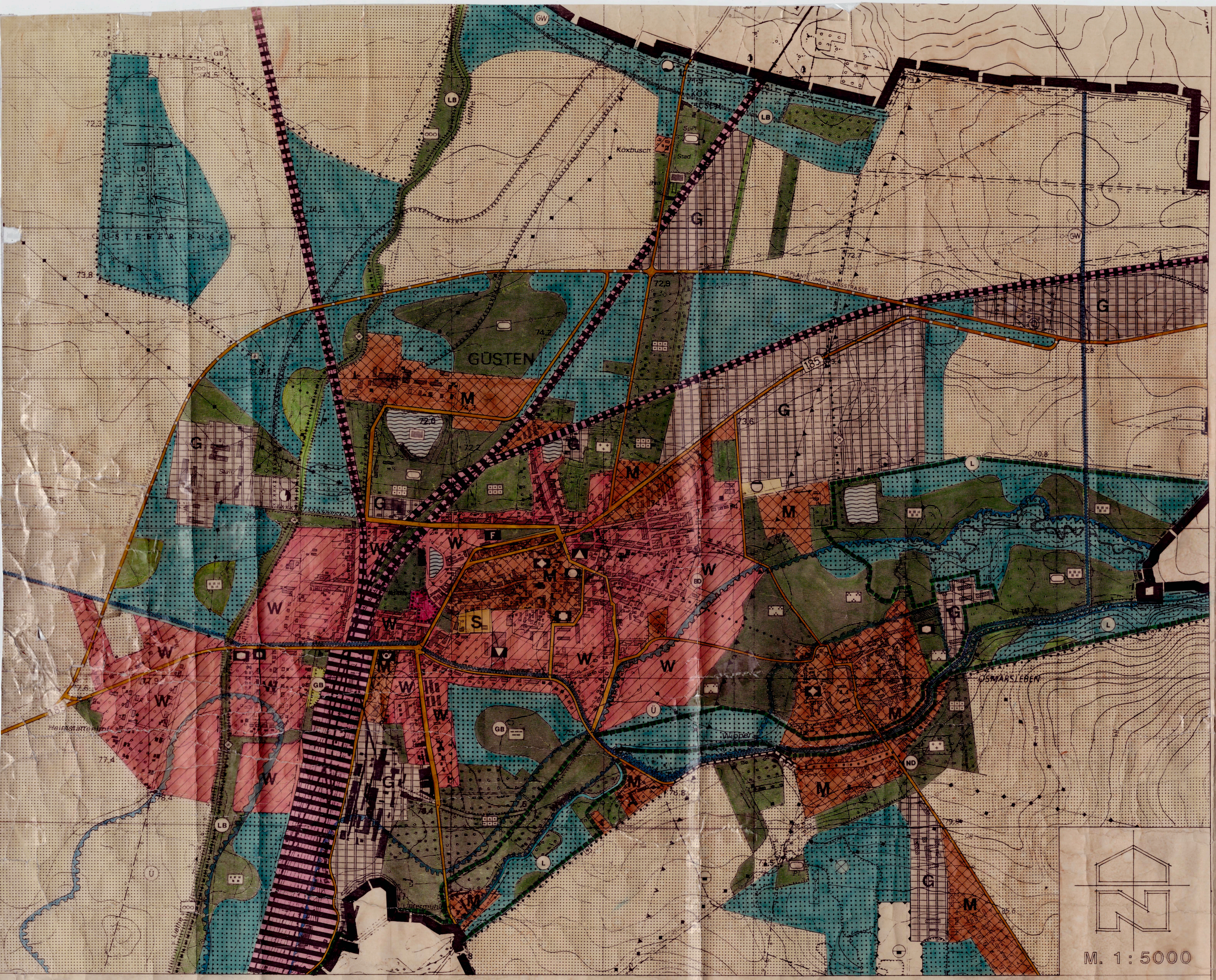

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- W — WOHNBAUFLÄCHEN
- M — GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- G — GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- S — SONDERFLÄCHEN

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN RECHTS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN

- ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
- SCHULE
- KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- POST
- F — FEUERWEHR

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

- SONSTIGE ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- BAHNANLAGEN
- WANDERWEGE/RADWEGE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

- ELEKTRIZITÄT
- WASSER
- ABWASSER

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

- OBERIRDISCH
- UNTERIRDISCH

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNANLAGEN, GÄRTEN, LANDSCHAFTSGRÜN
- PARKANLAGEN
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- PLANTAGEN
- BADEPLATZ, FREIBAD
- FRIEDHOF

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- WASSERFLÄCHEN
- SW — SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG
- Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND WALD

- FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR WALD

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT; BODENDENKMALPFLEGE

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- L — LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- ND — NATURDENKMAL
- LB — GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL
- GB — GESCHÜTZTER BIOTOP
- BD — BODENDENKMAL
- WIESEN, WEIDEN
- FEUCHTGEBIETE
- FLURGEHÖLZE
- WINDSCHUTZSTREIFEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEHT ODER DIE FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN BESTIMMT SIND
- EHEMALIGE MÜLLDEPONIE, ALTLASTSANIERUNG
- BERGSCHADENSGEFÄHRDETES GEBIET
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES, GEMEINDEGRENZE

AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT

GÜSTEN

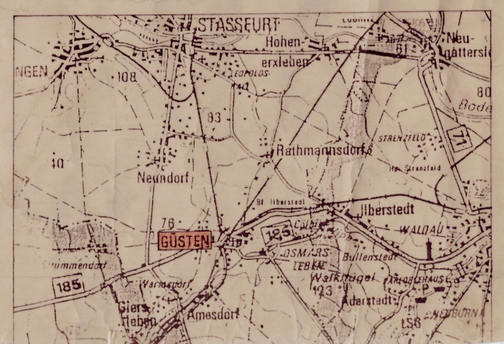

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) I. D. F. DER BEKANNTMACHUNG VOM 08. 12. 1986 (BGBL. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ANLAGE I KAPITEL XIV ABSCHNITT II NR. 1 DES EINIGUNGSVERTRAGES VOM 31. 08. 1990 IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 23. 09. 1990 (BGBL. 1990 II S. 885, 1122) HAT DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG GÜSTEN DIESEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BESCHLOSSEN.

STADT 1 GÜSTEN

BÜRGERMEISTER/STADTDIREKTOR

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG GÜSTEN HAT IN IHRER SITZUNG AM 01. 03. 1990 DIE AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BESCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE GEM. § 2 ABS. 1 BauGB AM 25. 03. 1992 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

STADT 1 GÜSTEN

BÜRGERMEISTER/STADTDIREKTOR

PLANVERFASSER

DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON:

DIPL.-ING. WOHLMANN

HALBERSTADT, DEN 30. 05. 1992

i.V.
dipl.-ing. Peter Schilling
Architektur und Ingenieurbüro
für Hoch- und Tiefbau
Beratung Planung Bauleitung

Gut Ohlhof, 3380 Goslar, Tel. Go 83212
Unter den Weiden 3, 3600 Halberstadt, Tel. Hbs 23074

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG GÜSTEN HAT IN IHRER SITZUNG AM 07. 07. 1992 DEM ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 08. 07. 1992 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES ERLÄUTERUNGSBERICHTES HABEN IN DER ZEIT VOM 13. 07. 1992 BIS ZUM 13. 08. 1992 GEM. § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GÜSTEN, DEN 14. 08. 92

STADT 1 GÜSTEN

BÜRGERMEISTER/STADTDIREKTOR

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG GÜSTEN HAT IN IHRER SITZUNG AM 07. 09. 1992 NACH PRÜFUNG DER VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 ABS. 2 BauGB DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN UND DEN ERLÄUTERUNGSBERICHT BESCHLOSSEN.

GÜSTEN, DEN 08.09.92

STADT 1 GÜSTEN

BÜRGERMEISTER/STADTDIREKTOR

GENEHMIGUNG

DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG AZ.: VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN/MIT MASSGABEN GEM. § 6 BauGB GENEHMIGT.
DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SIND GEMÄSS § 6 ABS. 3 BauGB VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

MAGDEBURG, DEN 06. 10. 1992

Bezirksregierung Magdeburg

BEZIRKSREGIERUNG MAGDEBURG

BEKANNTMACHUNG

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEM. § 6 ABS. 5 BauGB AM 06.11.92 IM AMTLICHEN VERKÜNDUNGSBLATT BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST DAMIT AM 06.11.92 WIRKSAM GEWORDEN.

GÜSTEN, DEN 09. 11. 92

STADT 1 GÜSTEN

BÜRGERMEISTER/STADTDIREKTOR

WIRKSAMKEITSVORAUSSETZUNG

INNERHALB EINES JAHRES NACH WIRKSAMWERDEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN GEM. § 214 ABS. 1 NR. 1 UND 2 BauGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

GÜSTEN, DEN

STADT 1 GÜSTEN

BÜRGERMEISTER/STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH WIRKSAMWERDEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SIND MÄNGEL IN DER ABWÄGUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN:

GÜSTEN, DEN 15.11.99

STADT 1 GÜSTEN

BÜRGERMEISTER/STADTDIREKTOR